

2 DER WOHLFAHRTSFONDS

2.1 Was ist der Wohlfahrtsfonds?

Der Wohlfahrtsfonds ist eine Einrichtung, die vor mehr als 50 Jahren mit dem Auftrag ins Leben gerufen wurde, für die Ärzteschaft ein soziales Netz der Sicherheit zu installieren, das Vorsorge für Alter, Krankheit, Invalidität und Tod umfasst. Er beruht auf dem Gedanken der beruflichen Solidarität und der kollegialen Hilfsverpflichtung der Ärzteschaft.

Die Leistungen des Wohlfahrtsfonds werden ohne staatliche Hilfe ausschließlich aus den Fondsbeiträgen der Mitglieder sowie aus den Erträgen des Vermögens und sonstigen Zuwendungen aufgebracht. Als Pflichtversicherung sind die Beiträge zum Wohlfahrtsfonds von der Einkommens- bzw Lohnsteuer voll absetzbar (dies wird von Ihrem Dienstgeber automatisch bei der Auszahlung Ihres Gehaltes vorgenommen).

Als Turnusarzt sind Sie ab dem ersten Tag Ihrer ärztlichen Tätigkeit Mitglied des Wohlfahrtsfonds und erwerben daher neben der staatlichen Pension einen zusätzlichen Anspruch auf Versorgungs- und Unterstützungsleistungen aus dem ärztlichen Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Vorarlberg. Insbesondere sind Sie - ohne irgendwelche Wartezeiten - im Falle einer Invalidität leistungsberechtigt.

2.2 Warum gibt es den Wohlfahrtsfonds?

Die Geschichte der Wohlfahrtseinrichtungen der Ärzteschaft und des Solidaritätsgedankens im ärztlichen Berufsstand reicht weit zurück. Die ersten Wohlfahrtseinrichtungen für die Ärzteschaft wurden eingerichtet, noch bevor es staatliche Pensionseinrichtungen gab. Der Gedanke der kollegialen Hilfsverpflichtung wurde mit der Einrichtung der Pensions- und Invalidenkasse des österreichischen Ärzteverbandes bereits im Jahr 1882 verwirklicht.

Dieser Gedanke der beruflichen und kollegialen Solidarität ging nach dem zweiten Weltkrieg sogar so weit, dass die berufstätigen Ärzte mit Ihren Beiträgen den pensionierten oder kriegsinvaliden Ärzten die Wohlfahrtsfondspensionen bezahlt haben (gänzlich unabhängig davon, ob diese Ärzte selbst Beiträge zum Wohlfahrtsfonds entrichtet haben bzw kriegsbedingt überhaupt entrichten konnten). Der Solidaritätsgedanke war auch von der Überlegung getragen, dass die beitragsentrichtenden Ärzte in ihrem Pensionsfall aus den Beiträgen der nunmehr berufstätigen Ärzte eine Pension erhalten. Dieses sogenannte Umlageverfahren stellt auch heute noch einen wesentlichen Bestandteil unseres Wohlfahrtsfonds dar - ein Teil der ausbezahlten Leistungen wird durch die Beiträge der berufstätigen Ärzte finanziert.

Die Wohlfahrtsfonds haben sich im Laufe der Zeit weiterentwickelt und stellen einen wichtigen Bestandteil des Systems der sozialen Sicherheit für die Ärzte dar. Dabei ist auch zu erwähnen, dass freiberuflich tätige Ärzte lange Zeit nur im Wohlfahrtsfonds pflichtversichert waren und die Wohlfahrtsfonds für diese Kolleginnen und Kollegen die einzige Pensionsversicherung waren. Auch heute noch gibt es Ärzte oder Witwen, die ausschließlich eine Altersversorgung aus dem Wohlfahrtsfonds beziehen. Dieses Kernelement der beruflichen Solidarität und der kollegialen Hilfsverpflichtung ist weiterhin im Wohlfahrtsfonds vorliegend und dient der Wohlfahrtsfonds der Absicherung des Arztes in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht und trifft Vorsorge in den Fällen der Krankheit, des Alters, der Invalidität und des Todes.

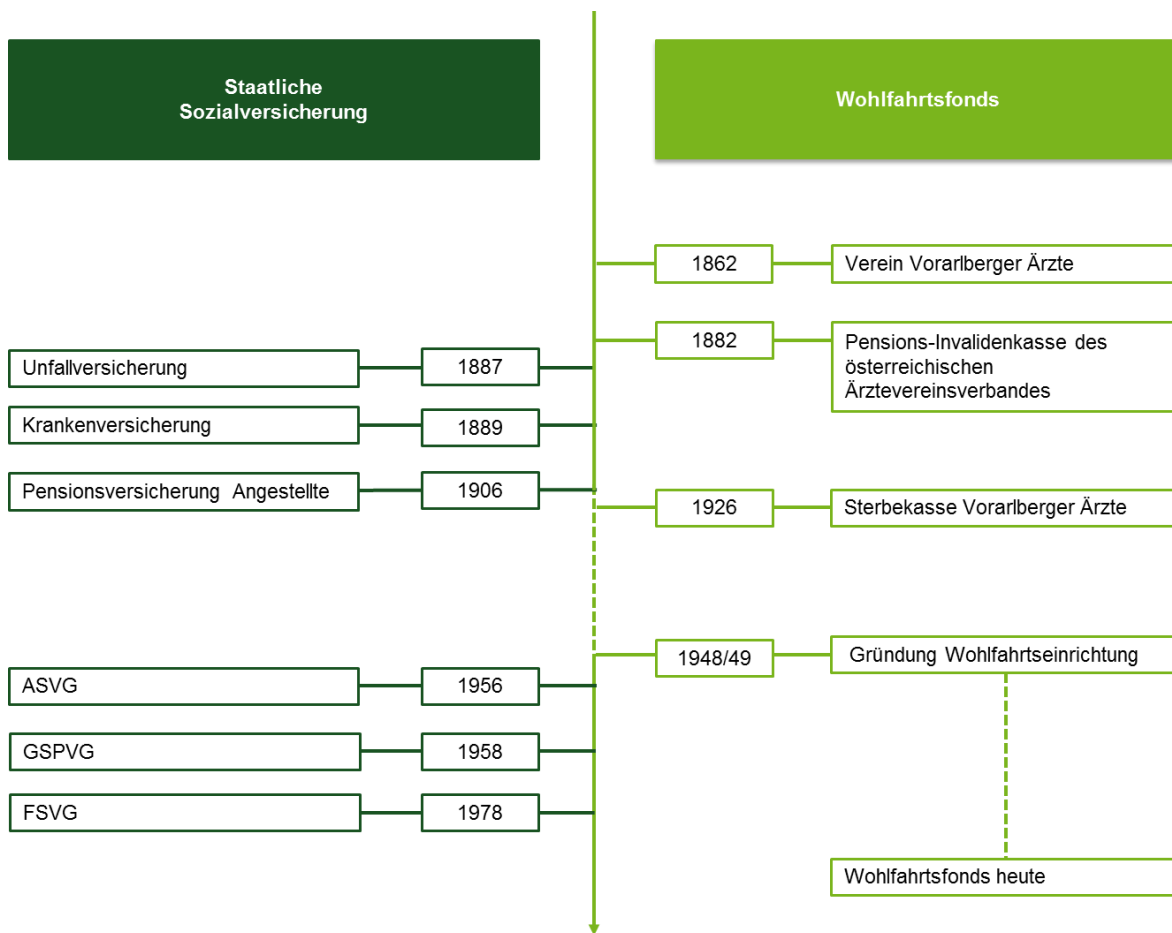


Abbildung 1: Entwicklung der ärztlichen Wohlfahrtseinrichtung

2.3 Welche Beiträge sind zum Wohlfahrtsfonds zu entrichten?

Die Beitragshöhe ist vom Alter des Turnusarztes zum Zeitpunkt seines Eintrittes in die Ärz-tekammer abhängig. Über die Beitragshöhe werden die Mitglieder am Beginn jeden Jahres mit Bescheid informiert. Die Beiträge zum Wohlfahrtsfonds sind steuerlich zur Gänze absetzbar. Durch eine solidarische Staffelung ist es möglich, den Turnusärzten für die ersten sechs Jahre ihrer ausschließlich turnusärztlichen Tätigkeit geringere Beiträge bei vollem Leistungsanspruch vorzuschreiben.

Bsp für die Höhe des WFF-Beitrages: Bei erstmaliger Aufnahme der beruflichen Tätigkeit (30. Lebensjahr) sind monatlich nachstehende Beiträge zum Wohlfahrtsfonds zu entrichten (Werte 2024):

Ermäßigter Erfordernisbeitrag zur Grundleistung:	EUR 272,74
Beitrag zur Hinterbliebenenunterstützung:	EUR 52,07
Beitrag zur Bestattungsbeihilfe:	EUR 3,73
Beitrag zum Notstandsfonds:	EUR 44,74

WICHTIG: Die Beiträge zum Wohlfahrtsfonds dürfen nicht mit der Kammerumlage verwechselt werden und sind ausschließlich für Ihre individuelle Vorsorge und für Ihre soziale Sicherheit bzw die Ihrer Angehörigen bestimmt.

2.4 Welches Volumen hat der Wohlfahrtsfonds?

Das aktuell zu verwaltende Kapital des Wohlfahrtsfonds beträgt derzeit bei ca EUR 337 Millionen. Über die Hälfte davon konnte in den vergangenen Jahrzehnten durch Zinsgewinne des veranlagten Vermögens erwirtschaftet werden.

2.5 Wie wird der Wohlfahrtsfonds verwaltet?

Bei der Verwaltung des Wohlfahrtsfonds müssen wir uns nicht vor den Pensionskassen verstecken. Wir überprüfen regelmäßig die Deckung der Deckungsstöcke mittels versicherungsmathematischer Gutachten, verfügen über eine professionelle schweizerische Pensionskassenberatung, die das Investmentcontrolling durchführt, und über ein professionelles Fondsmanagement. Dieses überwacht die Bandbreiten der einzelnen Anlageklassen und führt bei Über-/Unterschreiten einer Bandbreite ein Rebalancing der Anlageklassen durch. Mittels Asset-Liability-Management werden die langfristige Anlagestrategie und die einzelnen Anlageklassen festgelegt.

Auch haben wir aufgrund des Anlagevolumens von rund EUR 337 Mio erhebliche Kostenersparnisse durch reduzierte Konditionen (bsp bei den Depotgebühren), wie dies auch bei Pensionskassen der Fall ist.

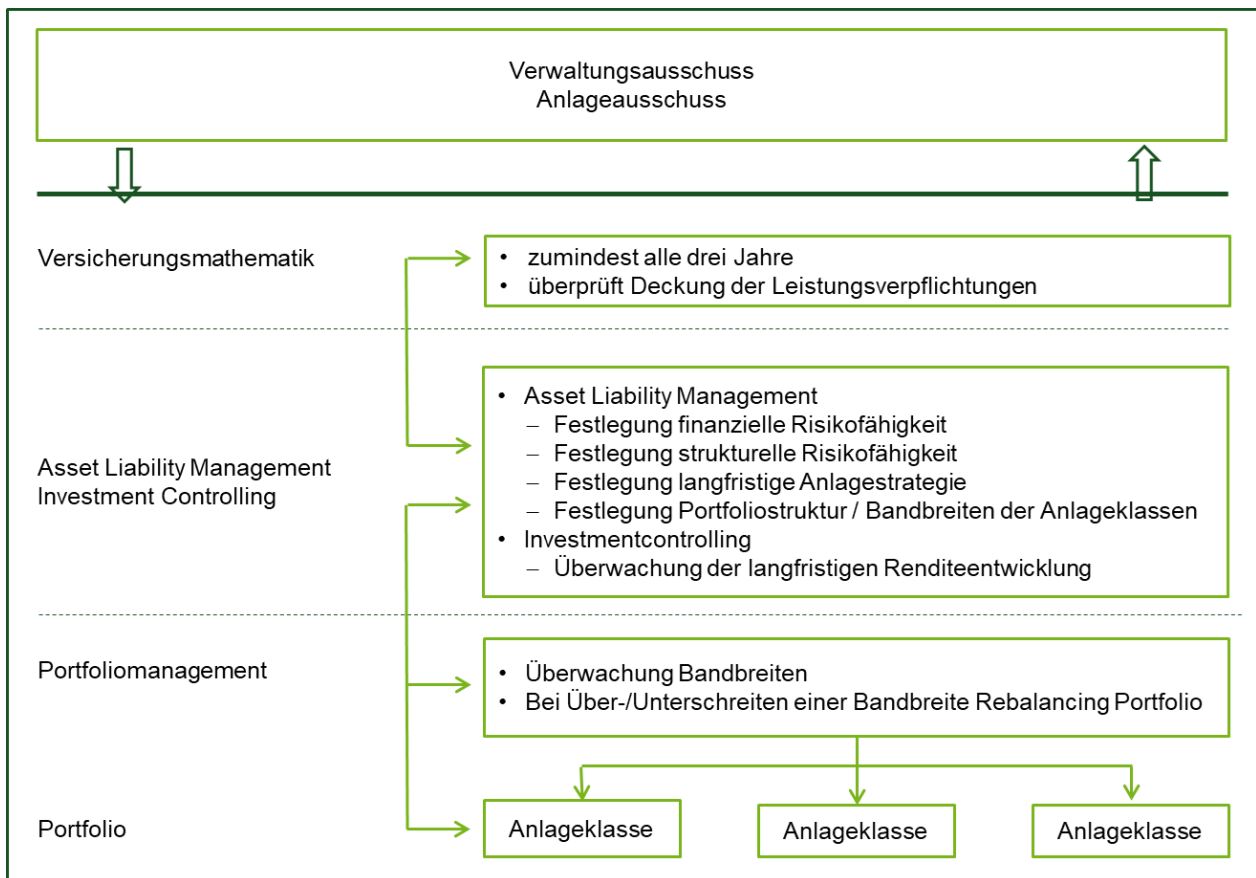


Abbildung 2: Verwaltung des Wohlfahrtsfonds

2.6 Brauche ich den Wohlfahrtsfonds?

Der Wohlfahrtsfonds ist aktueller denn je. Die private Vorsorge wird zunehmend erschwert. Auf dem klassischen Sparbuch gibt es keine Zinsen, Veranlagungen in Fondsprodukte wie bsp Aktienfonds sind kostspielig (Depotgebühren, Ausgabeaufschläge, Verwaltungsgebühren...) und Immobilien sind derzeit überzahlt und bergen das Risiko der Vermietung. Banken,

Lebensversicherungen und auch Pensionskassen arbeiten zudem alle gewinnorientiert. Diese Gewinnorientierung fehlt dem Wohlfahrtsfonds, die Verwaltung erfolgt zum Selbstkostenpreis.

Die Vorteile des Wohlfahrtsfonds auf einen Blick

- ✓ **Zusatzversorgung zum staatlichen Pensionssystem („2. Säule“ zur Pensionsversicherung)**
- ✓ **Invaliditätsversorgung ab dem 1. Tag der ärztlichen Tätigkeit**
- ✓ **volle steuerliche Absetzbarkeit der Beiträge**
- ✓ **Kostensparnis durch kammerinterne Selbstverwaltung des Fonds**

Der Vorteil des Wohlfahrtsfonds für Turnusärzte lässt sich auch anhand des folgenden Beispiels verdeutlichen: Wenn Sie älter als 27 Jahre sind müssen Sie in der gesetzlichen Pensionsversicherung mindestens fünf Jahre arbeiten, damit Sie einen Anspruch auf eine Berufsunfähigkeitspension erwerben - dh Sie haben in diesem Zeitraum nach einem Unfall mit Invalidität keinen Anspruch auf eine Berufsunfähigkeitspension aus der gesetzlichen Sozialversicherung. Im Gegensatz zur gesetzlichen Pensionsversicherung haben Sie im Wohlfahrtsfonds ab dem ersten Tag der ärztlichen Tätigkeit einen Anspruch auf eine Invaliditätsversorgung.

Zudem haben Sie als Turnusarzt für die ersten sechs Jahre den ermäßigten Erfordernisbeitrag zur Grundleistung entrichtet. Auch dieser ermäßigte Erfordernisbeitrag zur Grundleistung stellt eine Solidaritätskomponente für die Turnusärzte dar: Sie erhalten den vollen Versicherungsschutz des Wohlfahrtsfonds und bezahlen nur den halben Beitrag.

Der Wohlfahrtsfonds kann somit als die zweite Säule der Pensionsversicherung für die angestellten Ärzte angesehen werden.

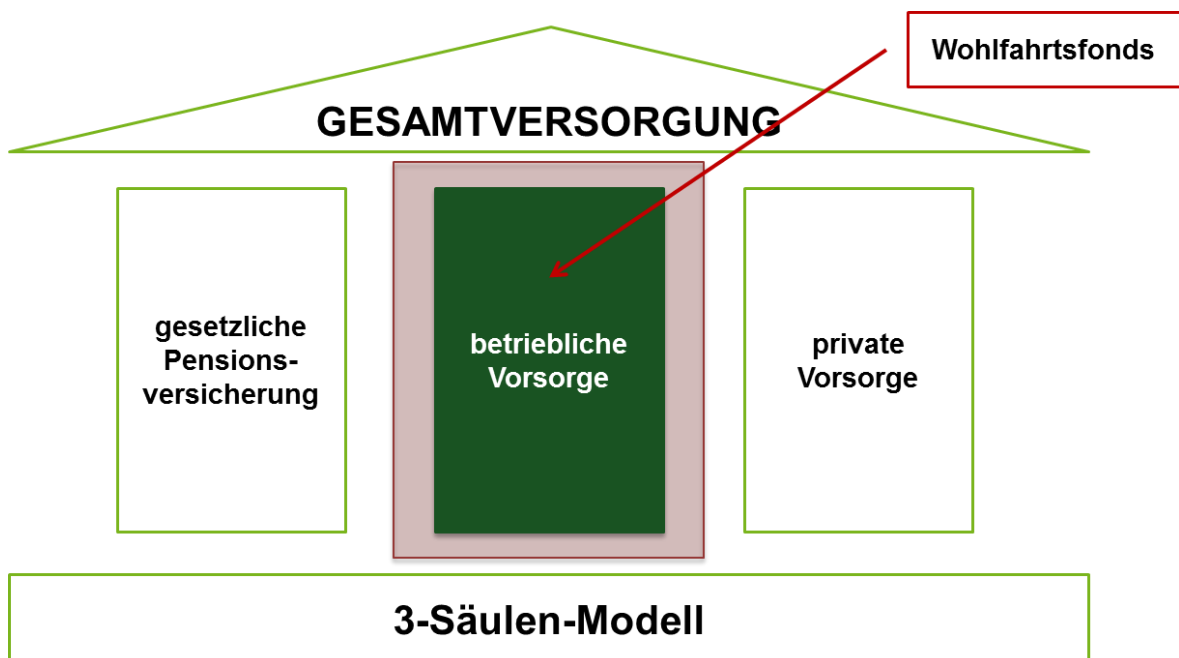


Abbildung 3: Der Wohlfahrtsfonds als zweite Säule der Pensionsversicherung